

en  
 ie  
 hl  
 m,  
 hl  
 ll  
 st  
 en  
 st  
 in  
 sie  
 hr  
 en  
 n.  
 nn  
 ch  
 ür,  
 uf-  
  
 nd  
 g,  
 or-  
 ef-  
 ts-  
 en  
 p-  
 de  
 ch  
 en  
 ge-  
 ler  
 sit-  
  
 ler  
 so  
 lie  
 ch  
 die  
 er-  
 gen  
 en.  
  
 Ingen ..... 12  
 kholt ..... 5  
 iorf ..... 10  
 stadt ..... 10  
 nberg ..... 10  
 dorf-Löhe ..... 10  
 r-Billwärd ..... 5  
 s Dorf ..... 10  
 ershof ..... 5  
 sbek ..... 5  
 wisch ..... 10  
 el ..... 10  
 ingsbüttel ..... 5  
 dlohe ..... 10  
 iorf ..... 10  
 t-Krauel ..... 10  
 selmsburg ..... 10  
 stedt ..... 10  
 ildorf ..... 10  
 ksfelde ..... 10

# Fünfter Abschnitt.

## Hamburg im Kriegsjahr 1914/15.

IL

In dem Abschnitt V des Hamburger Adreßbuchs für 1915 waren ausführliche Mitteilungen über die durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse gebracht, soweit sie unsere Vaterstadt betreffen. Es sei im Anschluß daran hier nun dasjenige aufgeführt, was seit Ende Oktober 1914 geschehen und besonders bemerkenswert ist. Dabei ist zunächst hervorzuheben, daß in der Sitzung der Bürgerschaft vom 11. November 1914 zwei Senatsanträge zur Beratung standen, die beide von der Versammlung genehmigt wurden. Der erste Antrag betraf die Bereitstellung von 190 000 M für die Aufhebungsarbeiten in Moorfleth, der andere die Bewilligung von weiteren 5 Millionen Mark zur Bestreitung von aus dem Kriegsverhältnis erwachsenden außerordentlichen Ausgaben. Ein ähnlicher Senatsantrag wie der letztgenannte, der 10 Millionen Mark forderte, wurde von der Bürgerschaft am 6. Januar 1915 angenommen. In derselben Sitzung wurde ein Antrag bewilligt, der auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1914 die Mittel für die Gehalts- und Lohnzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes vorsieht.

In ihrer Sitzung vom 8. Februar 1915 stimmte sodann die Bürgerschaft zwei dringlichen Senatsanträgen zu, von denen der erste sich auf die Schaffung einer Behörde für Kriegsversorgung mit einem Kredit von 12 Millionen Mark, der zweite sich darauf bezog, der Finanzdeputation den Betrag von 6 Millionen Mark für die staatliche Mehlevorsorgung zur Verfügung zu stellen. Am 24. Februar 1915 fand ein Antrag des Senats über die Auslegung des im vorstehenden erwähnten Gesetzes vom 7. August 1914 sowie ein Antrag über die Wochenhilfe der Diensthotenkrankenkasse während des Krieges ebenfalls die Genehmigung der Bürgerschaft. Ferner ist noch aus der Sitzung der Bürgerschaft vom 24. März 1915 hervorzuheben, daß 10 Millionen Mark für außergewöhnliche aus dem Kriege erwachsene Ausgaben, und ein Antrag von Heinrich Lau und Genossen, betreffend Unterstützung von Kriegsgeschädigten, zur Annahme gelangten. Weitere 12 Millionen Mark sind alsdann noch in der Sitzung der Bürgerschaft vom 14. April der Kommission für Kriegsversorgung zur Verfügung gestellt worden zur Beschaffung von Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen.

Am 9. Juni bewilligte die Bürgerschaft abermals 10 Millionen Mark, ebenso am 14. Juli und am 6. Oktober die gleiche Summe für die durch den Krieg erwachsenen Ausgaben. In ihrer Sitzung vom 8. August beriet die Bürgerschaft ferner einen Antrag von Dr. Koch und Genossen, dahingehend, daß Richter Kriegsauszeichnungen auch außerhalb des Militärdienstes tragen dürfen. Dieser Antrag wurde von der Bürgerschaft genehmigt.

Ganz besonders erwähnenswert ist die Stiftung des Hanseatenkreuzes, mit der an die Zeit der Befreiungskriege angeknüpft wurde. In der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni kam der Antrag von Paridom-Möller und Genossen auf Verleihung eines militärischen Ehrenzeichens zur Beratung, nachdem sich die Öffentlichkeit schon vorher mit dem Gegenstande befaßt hatte. Nach ausführlicher Begründung durch den Antragsteller und eingehender Meinungsäußerung auch von anderer Seite nahm die Bürgerschaft mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Antrag an. Die Genehmigung des Senats wurde dadurch etwas hinausgeschoben, daß man sich erst mit den beiden anderen Hansestädten, Lübeck und Bremen, über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen hatte. Nachdem diese Verhandlungen in befriedigendem Sinne abgeschlossen waren, brachte der Senat am 8. September bei der Bürgerschaft den Antrag ein, „die Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu der Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes gemäß der beifolgenden Urkunde und ferner dazu, daß zur Anfertigung des Kreuzes ein Betrag von 30 000 M bewilligt und in Art. 69 des diesjährigen Staatshaushaltsplanes nachträglich eingestellt werde“. Die Bürgerschaft nahm den Antrag mit großer Mehrheit an und erfüllte damit den Wunsch unzähliger tapferer Streiter nach Verleihung eines besonderen hamburgischen Ehrenzeichens. Die vorstehend erwähnte Urkunde über die Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes lautet wie folgt:

„An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den Hohen Senaten von Lübeck und Bremen und in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 Millimeter großen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift: „Für Verdienst im Kriege, 1914.“

Das Kreuz wird an einem 30 Millimeter breiten, roten, in der Mitte weiß gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

2. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige oder frühere Angehörige des Infanterieregiments Hamburg (2. Hanseatischen) Nr. 76 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verletzten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der Flotte einschließlich der Besatzung S. M. S. Hamburg, ferner an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Hamburgs auf dem Kriegsschauplatze tätig gewesen sind.